

BVGer E-4868/2020 vom 7. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4868_2020

FR: TAF E-4868/2020 du 7 janvier 2021

IT: TAF E-4868/2020 del 7 gennaio 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosse Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

E. 4.2

Nachdem die Vorinstanz die Rechtzeitigkeit und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-5049/2019 vom 6. Dezember 2019 E. 4.2).

E. 5.1

Zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs führte das SEM aus, dass die geltend gemachte eritreische Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführenden nach wie vor nicht erwiesen beziehungsweise glaubhaft gemacht worden sei. Eine Geburtsurkunde - die aufgrund fehlender Sicherheitsmerkmale leicht fälschbar und käuflich sei - stelle kein rechtsgenügendes Dokument dar, welches die Identität und Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers zu belegen vermöge. Dass er erst mit dem negativen Entscheid und durch einen Juristen erfahren habe, dass ohne Dokumente nichts gehe, sei eine Schutzbehauptung. Die Beschwerdeführenden seien mehrfach auf ihre Mitwirkungspflicht sowie auf die Wichtigkeit der Einreichung von Identitätsdokumenten hingewiesen worden. Die Beschreibung der vier- bis fünfmonatigen Beschaffung der Dokumente sei weder substantiiert noch nachvollziehbar erfolgt. Die restlichen Angaben, würden sich auf die Kritik am Entscheid des SEM vom 25. April 2017 beziehen, welche im ordentlichen Verfahren beziehungsweise in einem Beschwerdeverfahren hätte vorgebracht werden müssen. Die erst zum jetzigen Zeitpunkt geäusserten und somit nachgeschobenen Vorbringen - namentlich die Demonstrationsteilnahme sowie die Probleme der Schwester des Beschwerdeführers - seien flüchtlingsrechtlich irrelevant. Das SEM sei nicht in der Lage zu prüfen, ob sie tatsächlich eritreische Staatsangehörige und in ihrem tatsächlichen Heimatstaat gefährdet seien. Die Flüchtlingseigenschaft sowie die Zumutbarkeit, Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs könnten nach wie vor nicht beurteilt werden. Folglich müsse vorliegend auch offengelassen werden, ob ihr Heimatstaat im konkreten Fall über eine ausreichende Infrastruktur bezüglich psychiatrischer Behandlungen verfüge und die gemäss Arztbericht erforderliche Behandlung dort verfügbar sei. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin um keine lebensbedrohlichen Krankheiten handle und der Wegweisungsvollzug sie nicht in eine lebensbedrohliche Situation führen würde.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden entgegneten diesen Argumenten, dass sich die Vorinstanz nur äusserst oberflächlich und voreingenommen mit ihren Vorbringen befasst habe. Echte Identitätspapiere aus Eritrea seien ohne nähere Prüfung abgelehnt worden, weil diese angeblich nicht fälschungssicher seien. Ihre Angaben seien kaum gewürdigt worden. Vielmehr stütze sich die Vorinstanz ausschliesslich auf ihre Einschätzung im Asylverfahren, womit sie ihre Begründungspflicht und das rechtliche Gehör deutlich verletze. Die Vorinstanz nehme dadurch auch in Kauf, dass sie den Rest ihres Lebens als Papierlose in der Schweizer Nothilfe verbringen müssten, mit den absehbaren Konsequenzen für ihre Gesundheit und insbesondere das Wohlergehen ihrer Kinder. Die Vorinstanz habe sich auch nicht zur Unzumutbarkeit der schwer psychisch kranken und traumatisierten Beschwerdeführerin geäussert, obschon klar sei, dass sie weder in Eritrea, noch in einem der theoretisch möglichen Herkunftsländer die Behandlung erhalten könnte, welche sie dringend benötige. Die Vorinstanz stelle auch völlig falsch dar, dass ihre Erkrankung ohnehin nicht wegweisungsrelevant sei, da sie nicht zum Tode führe. Eine medizinische Notlage könne aber auch vorliegen, wenn eine weggewiesene Person ein schweres körperliches oder psychisches Leiden aufweise und die Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten im Herkunftsland unzulänglich seien. Ob die psychische Erkrankung lebensbedrohend sei oder nicht, obliege nicht der Einschätzung des SEM, sondern der behandelnden Ärzte. Nach (...) sei die Beschwerdeführerin (...), um sie vor sich selbst zu schützen. Die ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung diene der Bekämpfung der schweren beschriebenen Symptomatik, welche mit grossem Leid einhergehe. Das Leid der Beschwerdeführerin ohne adäquate Behandlung und das Risiko suizidaler Handlungen im Affekt wären sehr gross. Die Vorinstanz berücksichtige im Übrigen auch die Situation der mitbetroffenen Kinder mit keinem Wort, weshalb sie die Kinderrechtskonvention verletze. Sie nehme folglich weitere gesundheitliche Schädigungen aller Familienmitglieder billigend in Kauf und bewirke so, dass diese sich auf unabsehbare Zeit als illegalisierte Personen in der Nothilfe des Kantons befinden würden.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

E. 6.2

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.1

Aufgrund der Aktenlage ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden im Verlauf des ordentlichen Asylverfahrens ungläubhafte Angaben zu ihrer Herkunft gemacht haben. Der betreffende Entscheid der Vorinstanz blieb unangefochten und ist folglich in Rechtskraft erwachsen. Soweit die Beschwerdeführenden nun die Beweiswürdigung im ordentlichen Asylverfahren rügen, beantragen sie implizit eine Neuurteilung des zum damaligen

Zeitpunkt vorliegenden Sachverhalts. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens unzulässig. Ihre Argumente hätten sie im ordentlichen Asylbeziehungsweise Beschwerdeverfahren geltend machen können. Dasselbe gilt für die geltend gemachte Demonstrationsteilnahme, welche laut Beschwerdeführer am (...) 2015 und somit lange vor dem Asylentscheid des SEM vom 25. April 2017 stattgefunden haben soll. An deren Glaubhaftigkeit ist überdies zu zweifeln, zumal sie nicht mit den Angaben des Seelsorgers übereinstimmen, wonach der Beschwerdeführer den eritreischen Behörden anlässlich einer Demonstration im Zusammenhang mit der (...), das heisst im (...) 2017, aufgefallen sei (vgl. taz online, [...]). Ausserdem ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Schwester des Beschwerdeführers bereits im Jahr 2010 eine eritreische Identitätskarte ausgestellt wurde, da sie laut Aussagen des Beschwerdeführers erst kurz vor Ergehen des Asylentscheides im (...) 2017 nach Eritrea zurückgekehrt sein soll. Zur Ausstellung einer Identitätskarte muss zudem grundsätzlich eine Geburtsurkunde vorgewiesen werden. Die (am [...] 2016 ausgestellte) Geburtsurkunde der Schwester des Beschwerdeführers datiert aber lange nach der Ausstellung der Identitätskarte ([...] 2010). An der Echtheit der Geburtsurkunde des Beschwerdeführers ist ebenfalls zu zweifeln, da sie nicht mit vergleichbaren Dokumenten übereinstimmt. Überdies handelt es sich - wie die Vorinstanz zutreffend festhält - bei der Geburtsurkunde nicht um ein rechtsgenügendes Identitätsdokument im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG (vgl. BVGE 2007/7 E.6). Folglich ist im heutigen Zeitpunkt die tatsächliche Herkunft respektive Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden weiterhin ungesichert, da sie nach wie vor keine rechtsgenügenden und beweistauglichen Identitätsdokumente eingereicht haben. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an den Ausführungen zu den Umständen der Beschaffung der eingereichten Dokumente, zumal die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Probleme der Schwester des Beschwerdeführers ausschliesslich auf Informationen aus zweiter Hand beruhen. Den Beschwerdeführenden ist es aus diesen Gründen nicht gelungen, die eritreische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.

E. 7.2

Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen; die Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 8 AsylG). Für den vorliegenden Fall ist gestützt auf die vorstehenden Erwägungen im Ergebnis festzustellen, dass es den Asylbehörden nach wie vor nicht möglich ist, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse der Beschwerdeführenden zur Zumutbarkeit des Vollzugs zu äussern, was aber für die Überprüfung von Vollzugshindernissen grundsätzlich Voraussetzung wäre. Es ist ferner nicht Sache der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, wenn - wie vorliegend - die Beschwerdeführenden durch unglaubliche beziehungsweise fehlende, womöglich gezielt vorenthaltene Angaben über ihren genauen Herkunftsort eine vernünftige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs - namentlich auch in Bezug auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Herkunftsland Zugang zu einer adäquaten psychiatrischen Behandlung hätte und die Frage des Kindeswohls - verhindert. Daher ist vermutungsweise davon auszugehen, dass dem Vollzug der Wegweisung keine Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG entgegenstehen. Eine Unzumutbarkeit aus medizinischen Gründen ist im Übrigen auch deshalb zu verneinen, weil es sich bei den psychischen Problemen der Beschwerdeführerin nicht um lebensbedrohliche Krankheiten handelt. Den Beschwerdeführenden ist es nach dem

Gesagten nicht gelungen Gründe darzulegen, die in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu einer Wiedererwägung der vorinstanzlichen Verfügung vom 25. April 2017 führen könnten. Neue Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung als unzulässig oder unmöglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 und 3 AIG erscheinen lassen könnten, wurden im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht vorgebracht und sind auch von Amtes wegen nicht ersichtlich. Insgesamt ist daher festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante nachträgliche Veränderung der Sachlage glaubhaft zu machen.

E. 7.3

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der Begründungspflicht durch die Vorinstanz ist im Übrigen nicht erkennbar.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung - in Anbetracht einzelner Beweismittel und der dreijährigen Verfahrensdauer beim SEM - nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden weiterhin ausgegangen werden kann, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben.

E. 10

Mit vorliegendem Urteil ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden. Die mit superprovisorischer Massnahme vom 2. Oktober 2020 verfügte einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.